



LAND BRANDENBURG

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

Bearb.: Madeleine Strecker
Gesch.-Z.: 42.RS01/2013
Hausruf: (0355) 2893 -393
Fax: (0355) 2893 - 379
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Madeleine.Strecker@lasv.brandenburg.de

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt
per e-mail versandt

Tram 4, Haltestelle Schwarzheider Straße
Bus 16, Haltestelle Hochschule Lausitz

Cottbus, 04.09.2014

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Rundschreiben Nr.06/2014

des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Thema: Behandlungspflege nach § 37 SGB V in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe
Urteil des Landessozialgerichtes vom 24.04.2014, Az. L 1 KR 24/12
Urteil des Bayrischen Landessozialgerichtes vom 12.03.2014,
Az. L 4 KR 119/12

Ansprechpartner:

Frau Madeleine Strecker ☎ 03 55 – 2893 - 393

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893 - 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in beiden o.g. Entscheidungen war im Wesentlichen strittig, ob eine stationäre Einrichtung der Behindertenhilfe eine betreute Wohnform im Sinne von § 37 Abs. 2 SGB V sein kann und somit Behandlungspflege nach § 37 SGB V durch die Krankenkasse zu gewähren ist.

Beide Gerichte kommen zu dem Ergebnis, dass Einrichtungen, in denen behinderten Menschen Eingliederungshilfe gewährt wird, „betreute Wohnformen“ im Sinne dieser Regelung sein können und grundsätzlich allein der Aufenthalt in stationären Einrichtungen dem Anspruch auf Behandlungspflege nicht entgegen steht, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Behandlungspflege gegenüber dem Träger der Einrichtung.

Zu der Entscheidung des LSG Hamburg ist unter dem Az. B 3 KR 11/14 R die Revision beim Bundessozialgericht anhängig.

Das Bayerische Landessozialgericht hat die Revision zugelassen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reidow
Abteilungsdirektorin

Anlagen